

Garantiebedingungen Autozentrum Josten

Baugruppengarantie Stand 01/25

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen.

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantiennehmer eine Garantie, **welche die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile** des in der Garantievereinbarung dokumentierten Fahrzeuges für die dort vereinbarte Garantielaufzeit **umfasst**. Eine Garantieleistung wird erbracht, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt nur im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland, wird der Abschluss einer Mitgliedschaft in einem Automobilclub mit entsprechender Leistung zur Rückholung von Fahrzeugen aus dem Ausland inkl. Mobilhaltung empfohlen.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst (nachfolgende Aufzählung ist abschließend):

- a) Motor:** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz;
- b) Schalt-/Automatikgetriebe:** Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;
- c) Achs-/Verteilergetriebe:** Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;
- d) Kraftübertragungswellen:** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe;
- e) Lenkung:** Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;
- f) Bremsen:** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler;
- g) Kraftstoffanlage:** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser und Turbolader;
- h) Elektrische Anlage:** Lichtmaschine mit Regler, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Vorwiderständen und Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Hupe;
- i) Komfort-Elektrik:** Heizungsmotor, Zusatzlüftermotor, Steuercomputer, Relais, Schalter (ausgenommen Bruchschäden), Motoren der elektrischen Fensterheber und Schiebedächer, Heckscheibenheizung (ausgenommen Bruchschäden) und von der Zentralverriegelung Schalter, Magnetspulen, Verriegelungsmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Bruchschäden, Kabelbaum und Leitungen);
- j) Kühlsystem:** Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoventil;
- k) Abgasanlage:** Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;
- l) Sicherheitssysteme:** Kontrollsystem für Airbag und Gurt-

straffer;

m) Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

2. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

3. Die Garantie umfasst nicht:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Tests, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
- c) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, Kleinteile und mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). § 6 bleibt unberührt.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, insbesondere auch Chip-Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter (z.B. als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder anderweitiger Garantieusage) eintritt oder einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt;
- j) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als die vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde;
- k) an Kraftfahrzeugen, die als Flotten-, Rettungs- oder Polizeifahrzeuge eingesetzt werden, sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
- l) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder die als Folge nicht garantierter Schäden eintreten oder Folgeschäden garantieter Schäden sind;
- m) wenn am Kfz nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer von der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind, es sei denn, der Käufer / Garantiennehmer weist nach, dass der Schaden nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Überschreitung des Wartungsintervalls steht.

§ 4 Pflichten des Käufers/Garantienehmers

1. Pflichten vor dem Garantiefall:

Der Käufer/Garantienehmer hat

- die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer von der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchführen und sich darüber eine Bestätigung ausstellen zu lassen. Diese Bestätigung kann erforderlichenfalls auch auf separat dem Käufer/Garantienehmer vom Verkäufer/Garantiegeber ausgehändigten Wartungs-/Pflegenachweisen erfolgen;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes dem Verkäufer /Garantiegeber anzuzeigen;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs zu beachten.

2. Pflichten nach Eintritt des Garantiefalls:

Der Käufer/Garantienehmer hat

- dem Verkäufer/Garantiegeber an dessen Gesellschaftssitz einen garantierelevanten Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt, **jedoch vor der Reparatur**, über das Formular auf der Website unter

<https://www.auto-josten.de/service/gw-garantie> zu melden.

- die Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen zu lassen, soweit der Schaden im Umkreis von 100 km von diesem entfernt eingetreten ist. Nach Absprache mit dem Verkäufer/Garantiegeber kann die Reparatur auch bei einer anderen, vom Hersteller der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Tritt der Schaden außerhalb eines Umkreises von 100 km auf, ist der Käufer/Garantienehmer verpflichtet, vom Verkäufer/Garantiegeber eine Zustimmung für die Durchführung der Reparatur bei einer anderen, vom Hersteller der gefahrenen Marke anerkannten Vertragswerkstatt einzuholen und die Reparatur sodann namens und im Auftrag des Verkäufers/Garantiegebers zu erteilen. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern der Verkäufer/Garantiegeber die Reparatur nicht selbst durchführen will. Will der Verkäufer/Garantiegeber die Reparatur selbst durchführen, übernimmt er die Kosten der Überführung des Fahrzeuges in seine Werkstatt;

- dem Verkäufer/Garantiegeber etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten mit Rechnungsbelegen der ausführenden Werkstatt durch Vorlage oder Einsendung der Bestätigungen (§ 4 Nr. 1) nachzuweisen;

- einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers/Garantiegebers zu befolgen; wenn es die Umstände gestatten, muss er solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

3. Folgen der Pflichtverletzung:

Wird eine der vorstehenden Pflichten verletzt, ist der Verkäufer/Garantiegeber von der Erbringung der Garantieleistungen befreit. § 8 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Erbringung der Garantieleistungen, Eigenbeteiligung

1. Die für die Durchführung der Reparatur anfallenden Lohnkosten für die Beseitigung garantierelevanter Schäden sind bei einer Reparatur in der Werkstatt des Verkäufers/Garantiegebers im Garantieuumfang enthalten.

2. Bei einer Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt werden die Lohnkosten bis zur Höhe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers, garantierelevante Materialkosten im Höchstfall auf der Grundlage der unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers übernommen.

3. Der Käufer hat sich an den der Garantie unterliegenden Materialkosten je nach Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadenseintritt, wie folgt zu beteiligen:

bis 50.000 km	10%	bis 60.000 km	20%
bis 70.000 km	30%	bis 80.000 km	40%
bis 90.000 km	50%	bis 100.000 km	60%
über 100.000 km	75%		

In der Garantievereinbarung kann ein laufzeitunabhängiger Mindest-Selbstbehalt des Käufers an den Lohn- und Materialkosten je Garantiefall gesondert vereinbart werden.

4. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Garantieleistung einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffern 1 und 2 auf die Kosten dieser Austauschereinheit.

5. Der Höchstbetrag der garantierelevanten Leistungen ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges oder max. 1500,-€ zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles und für die gesamte Garantielaufzeit 3000,-€ begrenzt. In der Garantievereinbarung kann ein abweichender Höchstbetrag der garantierelevanten Leistungen pro Garantiefall vereinbart werden.

§ 6 Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität

Der Verkäufer/Garantiegeber erbringt keine Leistungen zur Erreichung der Mobilität (z.B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten).

Dem Käufer/Garantienehmer wird empfohlen eine Mitgliedschaft in einem Automobilclub mit entsprechendem Leistungsumfang abzuschließen.

§ 7 Garantieabwicklung bei Kostenverauslagung durch den Käufer/Garantienehmer

Hat der Käufer/Garantienehmer eine mit dem Verkäufer/Garantiegeber abgestimmte garantierelevante Reparatur in einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt namens und im Auftrag des Verkäufers/Garantiegebers durchführen lassen und die Kosten verauslagt, hat der Käufer/Garantienehmer die auf den Verkäufer/Garantiegeber als Auftraggeber der garantierelevanten Reparatur lautende Originalrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungs-Ausstellungs-Datum zwecks Erstattung etwa verauslagter Kosten vorzulegen. Der Verkäufer/Garantiegeber verpflichtet sich dem Käufer/Garantienehmer den nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen geschuldeten Betrag innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Erfolgte die Auftragserteilung durch den Käufer/Garantienehmer im eigenen Namen, trägt dieser die anfallende Umsatzsteuer.

§ 8 Anspruchsübergang, Verjährung, Verbraucherrechte

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges an einen privaten Erwerber gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, wenn der Übergang des Eigentums durch den Veräußerer oder Erwerber des Fahrzeuges dem Verkäufer/Garantiegeber binnen Monatsfrist nach Eigentumsübergang angezeigt wird. Der Erwerber tritt in diesem Fall in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Andernfalls erlischt die Garantie.

Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges an einen gewerblichen Abnehmer erlischt die Garantie.

2. Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Eingang der Schadensanzeige beim, spätestens jedoch 18 Monate seit Auslieferung des Kraftfahrzeuges an den Käufer.

3. Die vorstehende Garantie gilt unbeschadet der gesetzlichen Verbraucherrechte, die durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

- Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§10 Laufzeit

- 12 Monate ab Fahrzeugübergabe

Garantiebedingungen anerkannt:

Datum:

Unterschrift: